

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 5/08 B

L 5 LW 2/07 (Hessisches LSG)
S 4 LW 749/00 (SG Gießen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Bartningstraße 57, 64289 Darmstadt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 29. Februar 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.2.2008 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) die Auffassung der Beklagten und die Entscheidung der Erstinstanz bestätigt, wonach die Bewilligung der vom Kläger bezogenen Altersrente für Landwirte wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse (Wegfall der Unternehmensabgabe durch nachträgliche Eheschließung mit der Pächterin) aufzuheben und die für die Zeit vom 1.12.2001 bis 31.8.2003 gezahlten Beträge in Höhe von 8.344,06 Euro zurückzufordern sind. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Die von dem Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*): (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung). Diesen Kriterien wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Der Kläger hat zwar sinngemäß folgende Frage formuliert, die er für grundsätzlich bedeutsam hält:

Bei welchen Grundvoraussetzungen betreibt die Ehefrau eines ehemaligen Landwirts in Bezug auf die von diesem abgegebenen Flächen eine Landwirtschaft?
- 5 Er hat jedoch die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht hinreichend dargetan, denn er hat sich nicht näher damit befasst, ob die von ihm aufgeworfene Frage anhand der bereits vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung beantwortet werden kann (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Dazu hätte er sich insbesondere mit der Rechtsprechung zu § 1 Abs 1 Nr 1 iVm Abs 2 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) und zu § 1 Abs 3 ALG auseinandersetzen müssen (*vgl zur Verfassungsmäßigkeit der Einbeziehung der Ehegatten von Landwirten in die Versicherungspflicht der landwirtschaftlichen Alterssicherung: BSGE 81, 254 = SozR 3-5868 § 1 Nr 1; BSGE 83, 145 = SozR 3-5868 § 1 Nr 2; BSG SozR 4-5868 § 1 Nr 1;*



BVerfG, Beschluss vom 9.12.2003 - 1 BvR 558/99 - SozR 4-5868 § 1 Nr 2; BVerfG, Beschluss vom 1.3.2004 - 1 BvR 2099/03 - SozR 4-5868 § 1 Nr 3).

- 6 Soweit der Kläger Verfahrensmängel geltend macht, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), hat er diese ebenfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Er hat nicht beachtet, dass nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine unzureichende Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) gestützt werden kann. Auf einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) kann ein Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Beschwerdebegründung muss deshalb ua die Bezeichnung eines ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags enthalten. Dies ist hier nicht der Fall, denn der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger behauptet lediglich, verschiedene Beweise angetreten zu haben. Er hat jedoch nicht aufgezeigt, dass ein Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung protokolliert worden oder im Tatbestand des angefochtenen Urteils aufgeführt ist (*zur Abgrenzung von Beweisantritt und Beweisantrag: BSG, Beschluss vom 24.5.1993 - 9 BV 26/93 - SozR 3-1500 § 160 Nr 9*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

